

DIE BAUNORMUNG

MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTLICHER LEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER ■ D. KARL SANDER

8. Jahrgang

15. März 1929

Nr. 2

INHALT

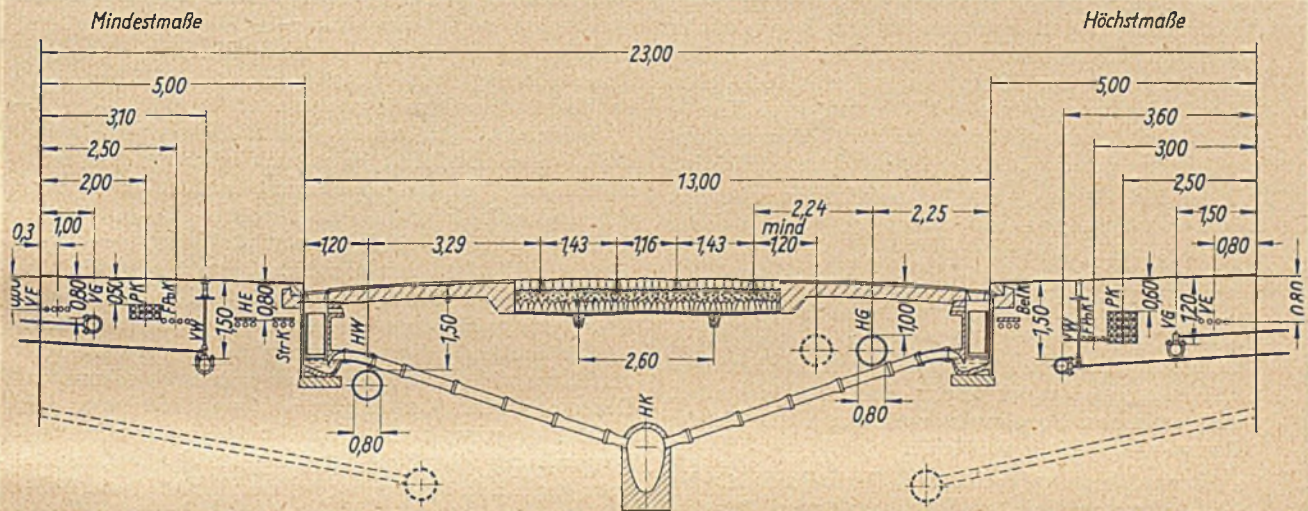
DIN 1998 Richtlinien	5	Bericht über die 21. Sitzung des Arbeitsausschusses	7
Erläuterungen zum Normblatt 1998	7	DIN E 1997 Baugrundsätze für Absperrvorrichtungen	8
Arbeitsausschuß für Straßenbrücken	7	Einführung der Dinformat	8

Vorstandsvorlage

Richtlinien

für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen sowie der Gleis- und Tankanlagen in den öffentlichen Straßen

DIN
1998



VE = Versorgungskabel für Elektrizität
 VG = Versorgungsleitung für Gas
 PK = Postkabel
 F. Po. K. = Feuerwehr- bzw. Polizei-Fernmeldekabel
 VW = Versorgungsleitung für Wasser
 HE = Hauptspeisekabel für Elektrizität

Str. K. = Speisekabel für Straßenbahnen
 Bel. K. = Speisekabel für Beleuchtung
 HW = Hauptspeiseleitung für Wasser
 HG = Hauptspeiseleitung für Gas
 HK = Hauptleitung für Entwässerung

Einordnung der Leitung und Gleisanlagen in den öffentlichen Straßen.

I. Einordnung in den Straßenkörper

Zur Einschränkung der den Fahrverkehr hemmenden Aufgrabungen des Fahrweges sind grundsätzlich alle Hausversorgungsleitungen in den Fußwegen und die Hauptspeiseleitungen im Fahrweg unterzubringen. Hauptspeiseleitungen können nur dann vorübergehend in den Fußwegen untergebracht werden, wenn deren Breite zur Unterbringung sämtlicher vorhandenen und zukünftig zu erwartenden Hausversorgungsleitungen nicht völlig beansprucht wird.

Die Entfernungen werden von der Achse bzw. Mitte des Rohres, Kabels, Kanales oder Gleises gemessen.

Als Straßenbreite gilt der Abstand der Straßenfluchtlinien (Straßenlinien).

1. Stromleitungen.

- Hausversorgungskabel für Licht und Kraft kommen in den Gehweg, tunlichst für jede Straßenseite besonders verlegt, in 0,3—0,8 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 0,6—0,8 m Deckung.

Straßenkreuzungen der Kabel sind in geschlossene Rohre zu verlegen. Ein oder mehrere Ersatzröhren sind sogleich mit einzubauen.

- Hauptspeisekabel sind tunlichst in den Fahrweg, in den Gehweg, falls dieser breit genug ist, mit 0,8—1 m Deckung zu verlegen und durch besondere Kabelformsteine oder gleichwertige Abdeckungen zu sichern.

Der Abstand zwischen den Postkabelanlagen und den Hochspannungskabeln muß mindestens 0,3 m betragen.

Für Straßenkreuzungen gilt dasselbe wie bei 1 a.

2. Gasleitungen.

- Hausversorgungsleitungen sind in 1—1,5 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 0,8 bis 1,2 m Deckung auszuführen.
- Hauptspeiseleitungen sind in die eine Seite des Fahrweges in mindestens 1,2 m Entfernung von der Bordsteinkante und möglichst im gleichen Abstand von der nächsten Schiene mit 0,8 bis 1,2 m Deckung zu legen.

3. Postkabel und Postkabelkanalanlagen.

- Versorgungskabel einschließlich der dazu erforderlichen Kabelschächte kommen in die Gehwege in 2—2,5 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 0,8—1,2 m Tiefe der Kabelkanäle und möglichst nicht unter 0,5 m Deckung zur Ausführung.
- Kabel, die nicht ausschließlich der Versorgung der anschließenden Häuserblocks dienen, sind in den Fahrweg, wenn dieser genügend breit ist, in 2,25—2,70 m Entfernung von der Bordsteinkante unterzubringen, sofern sie nicht vorübergehend in dem Raum der Hausversorgungsleitungen in den Gehwegen Platz finden.

4. Feuerwehr-, Polizei- und sonstige Fernmeldeanlagen sind in 2,5—3 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit 1,2 m Tiefe und möglichst nicht unter 0,5 m Deckung auszuführen.
5. Wasserleitungen.
 - a) Hausversorgungsleitungen sind in 3,1—3,6 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie mit mindestens 1,5 m Deckung zu verlegen.
 - b) Hauptspeiseleitungen sind in die vom Gaswerk nicht beanspruchte Seite des Fahrweges in mindestens 1,2 m Entfernung von der Bordsteinkante und möglichst im gleichen Abstand von der nächsten Schiene mit 1,2—1,5 m Deckung zu verlegen.
6. Speisekabel der Straßenbahnen sowie Straßenbeleuchtungskabel sind in den Gehwegen in die Nähe des Bordsteines zu verlegen.
7. Kanalleitungen kommen in der Regel in der Mitte der Fahrbahn zu liegen. Bei sehr breiten Straßen oder Ausbildung eines Geh-, Reit- oder Straßenbahnweges in der Mitte sind zwei Kanäle in den seitlichen, genügend breiten Gehwegen anzubringen, wenn diese Anordnung wirtschaftlich ist.
8. Die Behälter von Tankanlagen sind in Hauptstraßen nur auf privatem Grund oder Straßeninseln unterzubringen.
9. Zubehörungen der Straßen oder der Anlagen, wie Straßenbahnmaste, Beleuchtungsmaste, Anschlagsäulen, Kabelverzweiger, Feuermelder, Überflurhydranten, Zapfstellen von Tankanlagen und sonstige Einrichtungen sind so aufzustellen, daß zwischen Bordkante und ihnen ein lichter Raum von 0,65 m verbleibt.

Baumpflanzungen sind im allgemeinen nur bei Gehwegen von über 6 m Breite zulässig. Der Abstand der Baumachse von der Bordsteinkante soll mindestens 1 m betragen.

In Städten mit engen, bereits ausgebauten Straßen und schmalen Gehwegen wird bei Neubauten jeweils eine besondere Vereinbarung nach mündlicher Verhandlung an Ort und Stelle zwischen den beteiligten Verwaltungen sowie Interessenten notwendig sein.

II. Behandlung der Leitungen und Gleisanlagen in den Straßen

Als oberster Grundsatz muß gelten, daß alle in den Straßen verlegten Leitungen und Gleisanlagen nicht nur geduldet werden, sondern ein gleichberechtigtes Glied des neuzeitlichen Straßenbaues bilden und daher den gleichen Schutz wie die Einrichtungen der Straßenbauverwaltung — Kanäle, Sinkkasten, Kanalschlüsse, Baumpflanzungen usw. — genießen.

Es ist daher von jeder der beteiligten Verwaltungen streng darauf zu achten, daß bei Arbeiten ihres Bereiches die Anlagen der anderen nicht gestört oder beschädigt werden. Im übrigen soll der § 12 des Reichstelegraphengesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1927 in solchen Fällen sinngemäße Anwendung finden¹⁾.

Bei Ausführung von Arbeiten durch Unternehmer sind diese vertraglich zu verpflichten, daß sie für alle

¹⁾ Abschrift aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 vom 6. April 1892 bzw. 3. Dezember 1927

§ 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

durch sie verursachten Schäden, auch Dritten gegenüber, voll und ganz haften.

III. Verwaltungsverfahren bei Neuanlagen oder Veränderungen

Zur Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grunde darf nur nach eingeholtem Einverständnis der Bauverwaltung das Straßenpflaster oder die sonstige Befestigung der Straßenoberfläche aufgebrochen oder der Grund aufgedrungen werden.

Bauvorhaben der einen Verwaltung sind den anderen so rechtzeitig bekanntzugeben, daß diesen die Möglichkeit offensteht, ohne Überstürzung damit zusammenhängende Entwürfe zu bearbeiten, den zuständigen Körperschaften zur Genehmigung zu unterbreiten und die nötige Materialbeschaffung rechtzeitig durchzuführen.

Der Ausführungsbeginn ist den anderen Verwaltungen so rechtzeitig anzukündigen, daß andere Arbeiten noch erledigt werden können, so z. B. Rohrverlegung vor Pflasterung, Herstellung der Packlage, Hausanschlüsse usw.

Fehlen bei älteren Anlagen Ausführungspläne, oder sind aus vorhandenen keine ausreichenden Angaben zu erhalten, so hat die bauausführende Verwaltung sich durch Probeschlitzte zu vergewissern, ob die in Aussicht genommene Lage von Rohrleitungen oder sonstigen Hindernissen frei ist. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Straßenbauverwaltung ist eine Abänderung der angewiesenen Lage nicht gestattet.

Zur leichteren Durchführung dieser Verwaltungsverfahren wird empfohlen, jedes Jahr in den Monaten Dezember oder Januar jeweils durch eine von der Straßenbauverwaltung einzuberufende gemeinsame Besprechung aller Beteiligten die für das kommende Jahr geplanten Neubauten zu klären und deren Bauausführung zeitlich festzulegen. Es kann auch eine schriftliche Verständigung unter Umständen genügen.

IV. Befugnis zur Ausführung von Arbeiten auf öffentlichem Grunde

Der Grundsatz, daß jegliche Arbeit auf öffentlichem Grunde des vorherigen Einverständnisses durch die Straßenbauverwaltung bedarf, kann nur durchbrochen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. bei Rohrbrüchen. In solchem Falle ist die Straßenbauverwaltung zunächst durch Fernsprecher zu verständigen und baldtunlichst die schriftliche Bestätigung des Einverständnisses der Arbeit nachzuholen.

Im Interesse der Gleichmäßigkeit und Richtigkeit der Arbeitsausführung, der Ersparnisse an Arbeitszeit und an Aufsichtskosten soll grundsätzlich jede Verwaltung ihre Aufbruch- und Erdarbeiten mit eigenen oder von ihr beauftragten Leuten ausführen; die Wiederherstellung der Straßendecke bleibt besonderem Abkommen mit der Straßenbauverwaltung überlassen. Bei größeren und schwierigeren Bauausführungen kann auf Kosten der bauenden Verwaltung, aber mit deren Einverständnis eine besondere Aufsicht seitens der Straßenbauverwaltung angeordnet werden.

V. Verfahren vor der Planfestsetzung von Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in Sonderfällen die Unterbringungsmöglichkeiten für die Leitungen, Kabel, Kanäle und Gleisanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen Betriebsverwaltungen und mit den Telegraphenbauämtern zu prüfen.

März 1929.

Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte.

Erläuterungen

zum Normblatt DIN 1998 — Richtlinien für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen sowie der Gleis- und Tankanlagen in den öffentlichen Straßen

Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Sonderausschuß für Röhrenfragen, hat durch Herrn Direktor Wahl (Trier) Richtlinien für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen in den öffentlichen Straßen ausgearbeitet. Diese Richtlinien sind von dem Ausschuß der Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte, bestehend aus den Herren Ehlgötz (Essen a. d. Ruhr), Leo (Hamburg), Maier (Stuttgart), Michael (Chemnitz), Nitzsche und Löschnann (Berlin), Schulz (Frankfurt a. M.), Trauer (Breslau) durchberaten. Die Richtlinien wurden der Hauptversammlung der Vereinigung technischer Oberbeamten deutscher Städte am 13. September 1928 vorgelegt und angenommen.

Trotzdem die Städte bei der Einordnung und Behandlung der in Frage kommenden Leitungen bereits nach bestimmten Regeln verfahren, empfiehlt es sich, das vorliegende Normblatt behördlich einzuführen, zumal der Vorschlag von einer großen Zahl beteiligter Verwaltungen durchberaten worden ist. Die Richtlinien sind nur als solche aufzufassen; sie können keineswegs für alle Verhältnisse maßgebend sein. Sie sind zunächst für Straßen mittleren Verkehrs aufgestellt. Sie werden für fertige Straßen dieser Art in älteren Stadtteilen nicht mehr einzuhalten sein, weil die Abmessungen, besonders der Gehwege, nicht in dem vorgeschlagenen Umfange vorhanden sind. Die Richtlinien sollen daher vor allem bei der Planbearbeitung neuer Straßen die Wahl der Abmessungen für Fahrwege und Gehwege grundlegend beeinflussen. Ihre Anwendung geschieht sinngemäß für Hauptverkehrsstraßen mit größeren Abmessungen von Fahr- und Gehwegen. Für die Hauptspeiseleitungen wird sich gegebenenfalls eine Teilung ergeben, wenn zwei Fahrwege angeordnet werden. Für Wohnstraßen

in Siedlungsgebieten, die geringe Breiten der Gehwege aufweisen und auch keine Hauptspeiseleitungen aufzunehmen haben, können die Hausversorgungsleitungen in einer den Hauptspeiseleitungen entsprechenden Tiefe und Entfernung von Bordsteinen verlegt werden.

Den einzelnen Verwaltungen wird eine Gleichberechtigung im Straßenraume zugesprochen, die Straßenbauverwaltung indessen nimmt die entscheidende Stellung ein, und dies mit Recht, denn die Anlagen, die sie zu betreuen hat, werden von anderen in Anspruch genommen. Wieviel in allen Städten über das Aufgraben der Straßen und die damit verbundenen Nachteile mit Recht oder Unrecht geredet wird, ist bekannt. Allen Beteiligten muß am Herzen liegen, Aufgrabungsarbeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, und möglichst viel Reserven vorzusehen, wie dies in vorbildlicher Weise das Reichspostzentralamt bei seinen Kabelkanälen tut. Die Werke sollten entgegen der Ansicht der Finanzdezernenten nicht zu sparsam mit den Querschnitten der Leitungen verfahren, sondern sollten entsprechend einer angenehmen zukünftigen Einwohnerzahl oder entsprechend eines Flächenzuwachses für die Erweiterung der Stadt ein Programm aufstellen und festhalten. Ist nun eine Neueinlegung einer Leitung notwendig, so sollen die Arbeiten mit größter Beschleunigung unter Schonung des Verkehrs durchgeführt werden. Doppelschichten und Prämien für Einhalten der Beendigungstermine der Arbeiten sind dabei ratsam. Allerdings darf unter der Schnelligkeit die Güte der Arbeit, namentlich die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung, nicht leiden. Hieran gebreicht es oft, so daß zwischen den Straßenbauverwaltungen und den Ausführenden Mißstimmigkeiten entstehen. Jede Aufgrabung schlägt eine Wunde in den Bestand der Straßenoberfläche, die schwer zu heilen ist; denn je nach der Art des anstehenden Bodens sind die Nachsackungen noch nach Jahren trotz wiederholter Ausbesserungen zu erkennen. Die örtlichen Verhältnisse und die bisherigen Gepflogenheiten werden auch hierin bestimmend sein.

Bei Einführung dieses Normblattes bleibt es jeder Gemeinde überlassen, infolge besonderer Verhältnisse zu diesen Richtlinien noch Sonderbestimmungen hinzuzufügen.

Arbeitsausschuß für Straßenbrücken

Der Sonderausschuß für massive Brücken hat seine Arbeiten in den Sitzungen vom 25. und 26. Oktober 1928 und vom 24. und 25. Januar 1929 soweit gefördert, daß die Veröffentlichung des vorläufigen Entwurfs „Berechnungsgrundlagen für massive Straßenbrücken“ voraussichtlich in der nächsten Nummer der Bannormung erfolgen kann. Bei der Ausarbeitung dieser Berechnungsgrundlagen ist hauptsächlich darauf gesehen worden, daß mit diesen Grundlagen nicht nur die Straßenbrücken, sondern auch alle massiven Brücken unter Eisenbahngleisen erfaßt werden.

Auch der Sonderausschuß für hölzerne Brücken hat in einer Sitzung am 11. Januar 1929 seine Arbeiten zu einem gewissen Abschluß gebracht. Als Beratungsgrundlage diente ein Entwurf Schaechterle-Seitz, in dem die vorläufigen Vorschriften für Holztragwerke der Reichsbahn und die Erfahrungen der Holzbauindustrie berücksichtigt wurden. Der Entwurf wird, wenn die zur Zeit noch laufenden Versuche über die einzelnen Spannungen für Druck, Zug und Biegung, die nicht nur an kleinen Probekörpern vorgenommen, sondern zu denen Konstruktionsteile in natürlicher Größe verwendet wurden, ausgewertet sind, dem Hauptausschuß Straßenbrücken zugeleitet werden. Die Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brücken sind nur für Straßenbrücken, Fußgängerbrücken und Industriebrücken maßgebend. Hierunter fallen auch Fördergerüste, Leargerüste und ähnliche Bauten. Brücken unter Eisenbahngleisen sind ausgenommen worden, da hierfür besondere Bestimmungen bei der Reichsbahn bestehen und außerdem Ausführungen von größeren Holzkonstruktionen unter Eisenbahngleisen kaum noch vorkommen.

Außer den Arbeiten dieser beiden Ausschüsse sind auch die Arbeiten des Sonderausschusses für Überwachung und Prüfung von eisernen Straßenbrücken weiter gediehen. In zwei Sitzungen vom 8. Februar und 27. Februar 1929 hat dieser Ausschuß den Normblattentwurf „Überwachung und Prüfung von eisernen Straßenbrücken“ abgeschlossen und wird ihn nach redaktioneller Feststellung dem Gesamtausschuß zur Prüfung und Veröffentlichung zuleiten. Dieses Normblatt soll Richtlinien zur Überwachung und Prüfung der eisernen Brücken, sei es nun für Stadt- oder Landstraßenbrücken, geben und enthält nur solche Angaben, die für den Prüf- und Überwachungsbeamten zur einwandfreien Überwachung und Prüfung notwendig sind. Deshalb sollen in den Brückenakten nur die wirklich wertvollen Schriftstücke und Zeichnungen enthalten sein.

Bericht

über die 21. Sitzung des Arbeitsausschusses für gußeiserne Kanalisationsgegenstände.

Deckensinkkasten:

Zur Beratung stand die Abänderung des Normblattes DIN 592 — Deckensinkkasten. Beschlossen wird, die auf DIN 592 aufgeführten Formen beizubehalten, jedoch die Einlauffläche des Rostes zu verringern, um ein Absaugen zu erschweren. Die durchgehenden Stäbe werden unterteilt und die Schlitzlöcher 45 × 10 mm groß ausgebildet. Der Auslauf wird unter 5° und 20° vorgesehen.

Badabläufe:

Beschlossen wird, Badabläufe zu normen mit Abläufen unter 5°, 20° und 45° Neigung. Die Ausbildung der Roste wird entsprechend der der Deckensinkkasten vorgenommen, so daß also auch hierfür 2 Schlitzlöcher von 45 × 10 mm Größe, die durch einen Steg von 20 mm Länge getrennt sind, vorgesehen werden. Der Durchmesser des Loches im Rost wird mit 45 mm angegeben.

Bei Deckensinkkasten und Badabläufen werden aus Zweckmäßigkeitsgründen Reinigungsöffnungen nicht vorgesehen.

Die Veröffentlichung dieser beiden Entwürfe wird in der beschlossenen Form demnächst erfolgen.

Während der Einspruchsfrist sollen über die zweckmäßigste Gestaltung des Ablaufs und sein Querschnittverhältnis zur Einlauffläche praktische Versuche in der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene vorgenommen werden.

Rückstauverschlüsse:

Als Beratungsunterlage diente ein vom Unterausschuß ausgearbeiteter Entwurf für Richtlinien für Absperrvorrichtungen an Entwässerungsgrundleitungen, die in eingehendem Meinungsaustausch folgende Fassung erhalten:

**Baugrundsätze für Absperr-
vorrichtungen in Entwässerungs-
grundleitungen nach DIN 1986, § 10**
DIN
Entwurf 1
E 1997

1. Die Absperrvorrichtung soll in einem Gehäuse einen von Hand bedienten und einen davon unabhängigen, selbsttätig wirkenden Abschlußteil vereinigen.
Der selbsttätige Abschlußteil soll in der Fließrichtung unterhalb des von Hand bedienten liegen.
 2. Muffe und Schwanzende nach DIN 364 (NA) Länge des Schwanzendes gleich Muffentiefe + 7 cm
Baulänge bei Rohrdurchmesser 100 mm = ¹⁾ 125 mm = ¹⁾ 150 mm = ¹⁾ 200 mm = ¹⁾
- Mindestmaß der Höhendifferenz
Neigung unterhalb der lotrecht hängenden Klappe 3%
3. Unterhalb des selbsttätigen Verschlussteiles soll eine Reinigungsöffnung vorhanden sein, durch welche die Verschlussvorrichtungen, sowie die Ableitung zugänglich sind.
Die Abmessungen dieser Öffnung und die Befestigung und Dichtung der Abdeckung müssen DIN ...¹⁾ entsprechen.
 4. Der von Hand bediente Abschlußteil, wohl meist ein Schieber, wird durch ein Handrad nach DIN ...¹⁾ mit Pfeil auf und zu, das mit der Gewindespindel fest verbunden ist, bewegt. Der Schieber schließt bei Drehung im Sinne des Uhrzeigers. Der absperrende Teil ist mit beiderseitiger Rotgußdichtung zu versehen und sorgfältig zu bearbeiten. Spindel und Spindelmuttern sind aus nichtrostendem Metall herzustellen. Die Spindel ist durch Stopfbüchse gegen die Gehäuse abzudichten. Alle Teile müssen leicht zugänglich und herausnehmbar sein. Es ist nur die Verwendung von Rotgußmutter zulässig.
 5. Absperrteile, wie Schieberplatten, sind im Gehäuse so zu führen, daß in Schlußstellung die Führungsschuhe der Absperrteile aus den Führungen heraustreten. Die Keiffläche ist einseitig mit Rotguß zu besetzen. Dieser Rotgußteil ist sorgfältig in dem Gußstück einzulassen und zu befestigen.
 6. Die selbsttätigen Verschlüsse dürfen nicht feststellbar sein. Alle sich bewegenden Teile sind aus nichtrostendem Material zu fertigen.
Bei Verwendung von Klappen sind diese aus nichtrostendem Baustoff zu fertigen und leicht pendelnd im Gehäuse zu befestigen. Die Anschlagfläche kann senkrecht oder bis 2° unterschritten sein und ist sorgfältig zu bearbeiten. Scharnierteile müssen leicht lösbar sein und aus nichtrostendem Baustoff bestehen. Klappen müssen zur besseren Zugänglichkeit bei geöffnetem Revisionsdeckel um 180° aufschlagen. Das gleiche gilt sinngemäß für jede selbsttätige Absperrvorrichtung.
 7. Beide Verschlussteile sollen, wenn sie geschlossen sind, mindestens 6 mm von der Gehäusewand entfernt sein.
 8. Zu jeder Absperrvorrichtung gehört ein Schild mit etwa folgendem Wortlaut:
Verschluß gegen Kellerüberschwemmung.
Nur zum Wasserablaß öffnen, dann sofort wieder schließen.

¹⁾ Angaben folgen später.

Etwaige Änderungsanträge der östlichen Gießereien, die sich eine besondere Prüfung und Stellungnahme vorbehalten, sollen nach Ablauf der Einspruchsfrist zusammen mit den übrigen Einwänden in der nächsten Sitzung behandelt werden. Für die Aufstellung von Richtlinien für Pissoireverschlüsse wird ein besonderer Unterausschuß eingesetzt.

Die Normung von Reinigungskästen wird in Aussicht genommen.

Einführung der Dinformate

Der Reichssparkommissar hat an die Papier-Zeitung, den Verein Deutscher Papierfabrikanten, den Deutschen Papiergroßhändlerverband und den Reichsbund Deutscher Papier- und Schreibwarenhändler folgendes Schreiben gerichtet:

„Bei Einführung der Papierformat-Normung ist von Anfang an beabsichtigt worden, ihr die Normung der Ordner und Büromöbel baldigst folgen zu lassen. Beide Maßnahmen bilden gewissermaßen ein zusammenhängendes Ganzes. Die Normung der Ordner und Möbel spielt, abgesehen von der Privatwirtschaft, eine besondere Rolle auch in den Bürobetrieben der öffentlichen Verwaltungen. Sie kann und soll hier nicht nur zur Herbeiführung einer sehr erwünschten Einheitlichkeit, sondern im Laufe der Zeit auch zur Herabminderung der Kosten dienen. Diese Bestrebungen, die im Hinblick auf die Wirtschaftslage des Reiches mit allen Kräften und von allen Seiten gefordert werden sollten, können sich heute deshalb nicht voll durchsetzen, weil die Geschäftswelt noch das Quartformat bevorzugt, dadurch die Einheitlichkeit stört und die Hersteller und Händler veranlaßt, zum Aussondern bestimmte Gegenstände immer wieder neu anzufertigen oder zu vertreiben.

Ich würde es daher begrüßen, wenn der Verein Deutscher Papierfabrikanten, dessen Verdienst um die Einbürgerung der Dinformate ich dankbar anerkenne, seinen Einfluß auch dahin geltend machte, daß die Quartformate baldigst aus dem allgemeinen Verkehr verschwinden.“

Druckfehlerberichtigung.

In der in Nr. 1 der Baunormung vom 1. Februar 1929 wiedergegebenen Untersuchung über die Kippformel für hohe Schornsteine und über die Ermittlung der größten Randspannungen nach DIN 1056 sind folgende Druckfehler richtigzustellen:

1. Seite 3, Spalte 2 unten in Gleichung (10) muß es am Schluß statt $2 \sigma_0 \frac{k_2}{k_1}$ heißen: $2 \sigma_0 \frac{k_2}{k_1}$.

In der Begründung für die Gleichungen (9) und (10) ist hinter k_1 : bzw. k_2 : ein größerer Abstand einzuschalten.

2. Seite 4, Spalte 1 (neben der Figur):
Aus Gleichung 7 folgt:

$$r - a = w - \frac{J_n}{S_n} = w - \frac{2b \cdot w^3}{3b \cdot w^2} \left(\text{statt } w - \frac{2b \cdot w_3}{3b \cdot w_2} \right) = \frac{w}{3}$$

3. Seite 4, Spalte 1 ist in dem Einleitungssatz zu Gleichung (12) vor und hinter 4 eine Klammer zu setzen.
4. Seite 4, Spalte 1, 9. Zeile von unten:
 $\overline{CE} = \sigma'_a - \sigma''_1 = \dots \left(\text{statt } \sigma'_a = \sigma''_1 \right)$.
5. Seite 4, Spalte 1, letzte Gleichung:
 $x = \frac{y^3}{c} = \dots \left(\text{statt } \frac{y^3}{z} \right)$.
6. Seite 4, Spalte 2 in der Gleichung unter der Figur:

$$\frac{1}{c} = \frac{x_0}{y_0^3} = \dots \left(\text{statt } \frac{x}{6} = \frac{x_0}{y_0^3} = \dots \right)$$

Abb. 8a ist unter die Gleichung zu setzen, da die Gleichung zur Figur gehört.